

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zur**  
**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11**  
**der Gemeinde Hohenlockstedt**

**Bearbeitung:**

**Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH**

Dipl.-Geogr. Hans-Hinnerk Maaß

Kolberger Straße 25

24589 Nortorf

02. Mai 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VERANLASSUNG</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>PLANGEBIET, VORHABEN</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>DATENMATERIAL, METHODE</b>	<b>2</b>
3.1	Potenzialabschätzung	2
3.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	3
3.2.1	Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht	4
3.2.2	Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten	4
<b>4</b>	<b>BEWERTUNG</b>	<b>5</b>
4.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	5
4.1.1	Höhere Pflanzen, Moose	5
4.1.2	Säugetiere	6
4.1.3	Amphibien, Reptilien	8
4.1.4	Käfer	9
4.1.5	Libellen	9
4.1.6	Schmetterlinge	10
4.1.7	Weichtiere	10
4.2	Vögel	10
<b>5</b>	<b>VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT</b>	<b>13</b>

## 1 VERANLASSUNG

Die Gemeinde Hohenlockstedt plant auf der Grundlage der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11. Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel / Verbrauchermarkt vor. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des ansässigen Discountmarktes (Aldi) geschaffen werden.

Durch die Planung werden neben bereits bebauten / versiegelten Flächen auch Freiflächen mit Rasenflächen und Gehölzen genommen. Auch wenn die damit verbundenen Eingriffe voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, ist nicht ausgeschlossen, dass Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein können.

Der vorliegende Fachbeitrag liefert auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung eine Einschätzung zu Vorkommen der unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten und bewertet sie hinsichtlich der möglichen Verwirklichung von Verbotstatbeständen des Artenschutzrechtes.

## 2 PLANGEBIET, VORHABEN

Das Plangebiet umfasst auf 6.320 m<sup>2</sup> das Betriebsgelände des ansässigen Aldi-Marktes sowie eine nördlich angrenzende private Verkehrsfläche, die als Zufahrt für die Warenanlieferung eines östlich angrenzenden Verbrauchermarktes (Sky) dient. Verkehrlich ist die Fläche über die Kreisstraße 46 (Breite Straße) im Süden und die westlich angrenzende Deutsch-Ordens-Straße innerhalb der Ortslage Hohenlockstedt erschlossen. Der Umgebungsbereich wird von älterer Einzelhausbebauung auf mittelgroßen Gartengrundstücken im Süden, gemischten Wohn- und Gewerbenutzungen im Westen, einem weitgehend ungenutzten gewerblichen Hallenkomplex im Norden und Einzelhandelsnutzungen im Osten geprägt.

Den Großteil des Plangebietes nimmt der bestehende Discountmarkt mit zugehöriger Stellplatzanlage ein. Das Gebäude des Discountmarktes ist als funktionaler, verlinkerter Zweckbau mit flach geneigtem Dach ausgeführt. Die Warenanlieferung ist auf der Westseite angeordnet und erfolgt über die Deutsch-Ordens-Straße.

Die Lebensraumausstattung des Plangebietes beschränkt sich im Wesentlichen auf randliche Flächen mit Abstandsgrün aus Rasenflächen und Bodendeckern. Ein grundstücksübergreifend etwa 6 m breiter Grünstreifen mit einer jüngeren Ahorn-Baumreihe und einigen heimischen Ge-

hölzen befindet sich auf der Südostgrenze. Ihm kommt eine begrenzte Lebensraumfunktion als Rückzugsraum für Arten des Siedlungsraumes zu. Der Grünstreifen wird durch das Planvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Entlang der angrenzenden Straßen stocken auf überwiegend öffentlichem Grund sechs Ahorn-Alt bäume mit Stammdurchmessern von 60 - 90 cm. Sie sind naturschutzfachlich von besonderer Bedeutung und als ortsbildprägend einzustufen. In den Baumbestand wird durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht eingegriffen.

Eine ausführlichere Darstellung des Bestandes liefert der Umweltbericht zur Bauleitplanung. Die künftige Nutzungsgliederung ist dem Entwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Seitens des Betreibers ist der Ersatz des bestehenden Marktgebäudes durch einen größeren Neubau vorgesehen. Damit einher geht die teilweise Neuordnung der Stellplätze und der Zufahrten. Beseitigt werden durch das Vorhaben etwa 1.000 m<sup>2</sup> Flächen mit randlichem Abstandsgrün (Rasenflächen, Bodendecker). Im Zuge der Neugestaltung werden etwa in der gleichen Größenordnung Grünflächen neu hergerichtet, so dass ein relativ kurzfristiger Ersatz der Lebensräume gewährleistet ist.

### **3 DATENMATERIAL, METHODE**

#### **3.1 Potenzialabschätzung**

Im Rahmen der Umweltprüfung für das o.g. Vorhaben wurden keine Untersuchungen zur Fauna im Bereich des Plangebietes durchgeführt. Auch liegen aus früheren Jahren keine Erhebungen für die hier behandelten Flächen vor, die als Grundlage für eine faunistische Potenzialabschätzung herangezogen werden können. Die Einschätzung von Vorkommen, insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Arten, wurde deshalb indirekt aus den vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Auswertung verfügbarer Daten aus der regionalen Literatur abgeleitet. Dazu dienten vorrangig die Angaben zur Verbreitung und zu Habitatansprüchen in den verfügbaren Roten Listen und Verbreitungsatlant des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Weitere genutzte Quellen sind der Zweite Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (KOOP & BERNDT 2014), die aktuelle Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (MLUR 2010) sowie die Angaben zur Verbreitung, Siedlungsdichte und Habitatansprüchen aus FLADE (1994).

Zur Abschätzung des Besiedlungspotenzials des Plangebietes wurde am 4. Mai 2016 eine Gebietsbegehung durchgeführt, bei der die für die Fauna relevanten Habitatstrukturen qualitativ erfasst und fotografisch dokumentiert wurden. Diese Daten bildeten zusammen mit den ge-

sammelten Angaben aus der Literatur die Grundlage zur faunistischen Potenzialabschätzung des Plangebietes.

### 3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit Bezug auf den Artenschutz sind die Regelungen der § 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie besonders zu beachten.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote) wie folgt gefasst (Auszug):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 werden die Zugriffsverbote des Abs. 1 für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben i.S. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG näher bestimmt (Auszug):

Satz 2: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4: Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Anhaltspunkte, ob ein artenschutzrechtlicher Tatbestand hinsichtlich des Schädigungsverbotes vorliegt, gibt das „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC“ (Europäische Kommission, Stand Februar 2007). Hiernach ist es für die Erfüllung des Verbotstatbestands erforderlich, dass absichtlich – oder unter bewusster Inkaufnahme der Möglichkeit – Tiere der geschützten Arten höchst-

wahrscheinlich („most likely“) getötet werden. Darunter fällt z. B. die vermeidbare Beseitigung von Gehölzen mit Vogelnestern während der Brutzeit, nicht aber das verbleibende „Restrisiko“, d.h. die zufällige („incidental“) Tötung etwa von einzelnen Vögeln im Straßenverkehr.

Auch der Begriff „erhebliche Störung“ wurde durch die Europäische Kommission näher bestimmt. Danach ist eine Störung nur dann erheblich, wenn gewisse schädliche Auswirkungen („detrimental impact“) auf die betroffene Art zu erwarten sind. Dies wird angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit verringert werden. Bloß sporadische Scheuchwirkungen ohne derartige Folgewirkungen fallen hingegen nicht unter den Begriff der „Störung“.

Löst das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 aus, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Bei Eingriffsvorhaben kann diese in der Regel nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vom zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

### **3.2.1 Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht**

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahmeregelung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der naturschutzrechtlichen Ausnahmevorschrift ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will.

In diesem Sinne gilt folgendes: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstände, Abstand zu nehmen.

### **3.2.2 Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten**

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten für die in den Anhängen IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle europäischen Vogelarten.

Das zu prüfende Artenspektrum wurde darüber hinaus um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs-“) Arten (§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt. Diese Regelung ist aber derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist gegenwärtig nicht bekannt.

Im Folgenden wird zunächst eine Bewertung von möglichen Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten vorgenommen. Mit Ausnahme der Vögel können damit alle unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten betrachtet werden.

Für die Artengruppe der Vögel erfolgt eine gesonderte Betrachtung, da hier alle in Europa wild lebenden Arten zu berücksichtigen sind.

Sind einzelne Arten / Artengruppen bzw. ihre Biotope durch das Vorhaben betroffen, werden notwendige Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesondert dargestellt.

## **4 BEWERTUNG**

### **4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Zu den Arten liegt für Schleswig-Holstein eine Liste mit aktuellen Vorkommen vor (LBV-SH BS KIEL: Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, Stand 23.06.2008), auf die in der folgenden Bewertung Bezug genommen wird.

#### **4.1.1 Höhere Pflanzen, Moose**

Die Liste verzeichnet drei Blütenpflanzen (Schierlings-Wasserfenichel, Kriechender Scheiberich, Schwimmendes Froschkraut) und einen Vertreter der Moose (Firnigglänzendes Sichelmoos). Die wenigen bekannten Vorkommen der Arten sind in Schleswig-Holstein an Sonderstandorte gebunden, die innerhalb und im größeren Umkreis des Plangebietes nicht vorhanden sind. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

#### Quellen:

SCHULZ, FLORIAN (2002): Die Moose Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

MIERWALD, U. & KATRIN ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Band 1. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

#### 4.1.2 Säugetiere

Die Liste verzeichnet 20 Arten, darunter alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermaus-Arten.

Aktuelle Kartierungen zu Säugetieren liegen für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Hohenlockstedt nicht vor.

##### **Fledermäuse**

Für die Siedlungsbereiche Hohenlockstedts wahrscheinlich sind Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Die Arten sind typische Vertreter von Siedlungsstrukturen und beziehen meist ihre Sommer- und Winterquartiere in Gebäuden. Zur Jagd werden lineare Gehölzstrukturen z. B. entlang von Straßen bevorzugt (LANU 2008).

Unter den weiteren Fledermaus-Arten sind Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und der Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) potenziell möglich, wenn auch wenig wahrscheinlich. Beide Arten werden im westlichen und mittleren Landesteil Schleswig-Holsteins vor allem während der Migrationszeiten angetroffen. Sie nutzen als Zwischenquartiere vorzugsweise Baumhöhlen in Wäldern / Gehölzflächen. Bei der Gebietsbegehung am 4. Mai 2016 ergaben sich zwar keine Hinweise auf Baumhöhlen-Quartiere (z. B. Kotspuren, enge Spalten als Zugänge), bei den entlang der Straßen vorkommenden Bäumen (Stammdurchmesser > 50 cm) sind geeignete Strukturen aber nicht vollständig auszuschließen.

##### Lokalpopulationen

Die Breitflügelfledermaus gehört zu den häufigsten Fledermausarten und ist in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet. Die Vorkommen sind von bundesweiter Bedeutung. Die Breitflügelfledermaus ist die typische Art der Ortschaften unterschiedlichen Charakters. Wochenstuben liegen fast ausschließlich in Gebäuden, insbesondere im Dachraum. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Anteil der Population Schleswig-Holsteins weitgehend unbemerkt in Gebäuden überwintert. Bevorzugte Jagdhabitats sind Waldränder, Knicks sowie Grünflächen und Straßenränder innerhalb der Ortschaften.

Auch die Zwergfledermaus ist in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet und nutzt wie die Breitflügelfledermaus überwiegend Gebäude als Wochenstuben. Die Art überwintert vermutlich überwiegend im Land, das größte Winterquartier befindet sich an der Levensauer Hochbrücke mit 1.000 Individuen. Bevorzugte Jagdhabitats befinden sich in den Ortslagen in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen, Knicks, Alleen, Park- und Grünanlagen.



Mit der Zwergfledermaus eng verwandt ist die Mückenfledermaus, die auch hinsichtlich ihrer Lebensweise und Habitatansprüche wie diese einzuschätzen ist. Zur Verbreitung der Mückenfledermaus im Land bestehen noch Kenntnisdefizite.

#### Funktionsräume

Nach den Habitatansprüchen gehören die Freiflächen im Plangebiet zu den potenziellen Jagdhabitaten der o.g. Arten. Bereits der hohe Anteil versiegelter Flächen schränkt die Eignung aber erheblich ein. Auch die wenigen Gehölzstrukturen lassen eine mehr als allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat nicht erkennen. Für einen qualitativ hochwertigen Nahrungsraum ist die Nutzungsintensität allgemein zu hoch und es fehlen größere Areale ohne störende Einflüsse. Zudem sind Strukturen mit Leitlinienfunktion (hier Grünstreifen, Baumreihen) auf kurze Abschnitte beschränkt und nur räumlich isoliert vorhanden. Übergeordnete Flugstraßen als Verbindungen zwischen strukturreichen Jagdhabitaten im weiteren Umgebungsbereich sind nicht erkennbar.

#### Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des Plangebietes sind Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere der potenziell auftretenden Arten der Lokalpopulation nicht betroffen, da das vorhandenen Gebäude, dessen Abriss vorgesehen ist, keine für mögliche Quartiere geeigneten Strukturen erkennen lässt.

In den von der Planung nicht betroffenen Altbäumen entlang der angrenzenden Straßen sind zeitweise genutzte Zwischenquartiere (Tageseinstände, Balzquartiere) nicht vollständig auszuschließen. Durch das Bauvorhaben sind aber keine Beeinträchtigungen / Störungen zu erwarten, die sich auf den Erhaltungszustand möglicher Vorkommen der Lokalpopulationen negativ auswirken.

Auch die Qualität von Fortpflanzungsstätten in der Nachbarschaft zum Plangebiet wird durch das Vorhaben nicht erkennbar beeinträchtigt. Die Funktion des Plangebietes als Jagd- und Nahrungsraum ist gering und wird durch das Bauvorhaben auch nicht weiter verschlechtert.

Das Schädigungsverbot ist damit nicht erfüllt.

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung werden Störungen hervorrufen, die eine Nutzung durch die Fledermausarten unmöglich machen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Plangebiet als Jagdraum für Fledermäuse aber weitgehend im bisherigen Umfang wieder nutzbar sein.

Für die Nahrungssuche besitzen die Freiflächen des Plangebietes insgesamt keine besondere Bedeutung. Auch verhindern die geringen Flächengrößen potenziell geeigneter Jagdhabitats und der hohe Isolationsgrad innerhalb des Siedlungsbereiches eine signifikante Bedeutung für

die Lokalpopulationen der Arten. Der Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen ist damit durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen, so dass das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

#### Prognose des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung wird das vorhandene Gebäude abgerissen. Die Begehung des Plangebietes ergab jedoch keinen Hinweis auf Wochenstuben und Überwinterungen im Gebäude oder in anderen Höhlenquartieren. Mögliche temporär genutzte Zwischenquartiere (Tageseinstände, Balzquartiere) im vorhandenen Altbaumbestand sind nicht betroffen, da dieser erhalten bleibt. Erhebliche Risiken von Verletzungen bzw. Tötungen von Tieren sind nicht erkennbar. Der Tatbestand der absichtlichen Tötung wird somit nicht erfüllt.

#### **Sonstige Säugetiere**

Für die übrigen Säugetierarten (u. a. Birkenmaus, Fischotter, Haselmaus), ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der nicht erfüllten Lebensraumansprüche bzw. der wenigen Nachweise in anderen Landesteilen auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

#### Quellen:

BORKENHAGEN, PETER (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum.

BORKENHAGEN, PETER (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES S-H (Hrsg.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Teil III: Fledermausschutz. Flintbek

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2009 - 2015): Jahresberichte Jagd und Artenschutz. Kiel

#### **4.1.3 Amphibien, Reptilien**

Die Liste verzeichnet acht Amphibien- und drei Reptilienarten.

Hinweise auf mögliche Vorkommen liefert aber der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (s.u.).

#### **Amphibien**

Das Plangebiet weist keine offenen Gewässer auf. Im Siedlungsumfeld bieten einige vorhandene Zier- / Gartenteiche ggf. Reproduktionsmöglichkeiten für allgemein verbreitete Arten (z. B: Erdkröte). Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte)

können ausgeschlossen werden. Ebenso ist aufgrund der Lagebeziehungen und Strukturausstattung eine bedeutende Funktion des Plangebietes als Winter- und/oder Sommerlebensraum für Vertreter der Amphibien ausgeschlossen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

### **Reptilien**

Mit Bezug auf die Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse) lassen die isolierte Lage des Plangebietes, die wenigen bekannten Nachweise aus anderen Landschaftsräumen und die speziellen Lebensraumansprüche der Arten, Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen erscheinen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

#### Quellen:

KLINGE, ANDREAS & CHRISTIAN WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

### **4.1.4 Käfer**

Die Liste verzeichnet vier Käferarten (Breitrand, Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), die landesweit vom Aussterben bedroht sind. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche und der wenigen Nachweise aus anderen Landesteilen auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

#### Quellen:

ZIEGLER, WOLFGANG & ROLAND SUKAT (1994): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Käferarten. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.), Kiel.

### **4.1.5 Libellen**

Die Liste verzeichnet vier aktuell in Schleswig-Holstein vorkommende Arten (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle). Für die Arten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund fehlender Gewässer, der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumansprüche auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

#### Quellen:

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel.

WINKLER, CHRISTIAN, KLINGE, ANDREAS & ARNE DREWS (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009 -. Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsge-

meinschaft Schleswig-Holstein, Kiel, in Kooperation mit dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H, Flintbek.

#### 4.1.6 Schmetterlinge

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten tritt aktuell nur der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in Schleswig-Holstein auf. Die thermophile, seltene, aber in Ausbreitung begriffene Art stellt Lebensraumansprüche, die im Plangebiet nicht erfüllt werden. Außerdem konnten Bestände des als vorrangige Wirtspflanze der Raupen dienenden Weidenröschens bei der Ortsbesichtigung nicht aufgefunden werden. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

##### Quellen:

HERMANN, GABRIEL UND J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43, S. 293-300. Stuttgart.

KOLLIGS, DETLEF (1998): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

KOLLIGS, DETLEF (2003): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins. Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Wachholtz Verlag, Neumünster.

#### 4.1.7 Weichtiere

Die Liste verzeichnet drei Arten (Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Kleine Flussmuschel). Im Plangebiet werden die Lebensraumansprüche der an Sonderstandorte gebundenen Arten nicht erfüllt. Vorkommen sind daher auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

## 4.2 Vögel

Für Schleswig-Holstein sind einschließlich erloschener Vorkommen rund 240 Brutvogelarten bekannt. Davon gehören 96 zu den streng geschützten Arten, wovon wiederum für 19 Arten seit längerer Zeit keine Brutvorkommen aus Schleswig-Holstein mehr nachgewiesen wurden.

Außerdem zu betrachten sind ggf. durchziehende Vogelarten, die in Schleswig-Holstein regelmäßig rasten oder überwintern.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens sind Beseitigungen unversiegelter Frei- / Grünflächen verbunden, die Verluste von Lebensräumen bedeuten.

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten nach dem BNatSchG besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Das Gros dieser Arten weist aber so hohe Populationsgrößen auf, dass signifikante Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen durch das Planvorhaben von vornherein auszuschließen sind (z. B. hat die Amsel einen Landesbestand von

etwa 115.000 Brutpaaren, es sind allerdings nur etwa 2 bis 3 Brutpaare von dem Vorhaben betroffen). Demnach werden diese Arten durch die Tatbestände des Artenschutzes nicht berührt, so dass sie im Folgenden nur kurz beschrieben, aber keiner gesonderten artenschutzrechtlichen Betrachtung auf Artniveau unterzogen werden.

### **Brutvögel**

Aktuelle Brutvogel-Kartierungen liegen für den Siedlungsbereich Hohenlockstedts nicht vor. Potenzielle Vorkommen lassen sich aus der allgemeinen Habitatstruktur ableiten (FLADE 1994). Weitere Hinweise liefert der Zweite Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (KOOP & BERNDT 2014). Dieser stellt auf der Basis von je etwa 30 km<sup>2</sup> messenden Vierteln der Topographischen Karte 1:25.000 (TK 25) die Bestände aller in Schleswig-Holstein vorkommenden Brutvogelarten dar.

Für die Besiedlung durch Vögel sind vor allem die Gehölzbestände der Freiflächen des Discountmarktes und die Gärten benachbarter Wohngrundstücke von Bedeutung (s. Punkt 2). Die zu erwartende Artengruppe setzt sich überwiegend aus allgemein häufigen, störungsresistenten und für Siedlungsbereiche typischen Vogelarten zusammen. Arten weiterer Habitattypen sind nur ausnahmsweise vertreten.

Das erwartete Artenspektrum umfasst etwa 12 bis 15 Brutvogelarten. Darunter befinden sich mit Rauchschnalbe, Mehlschnalbe und Türkentaube Gebäudebrüter, die das Plangebiet selbst lediglich zur Nahrungssuche nutzen.

Von den Gehölzbrütern der Fläche stellen Amsel, Buchfink und Kohlmeise die dominanten Arten. Die Altbäume entlang der Straßen bieten wenigen Höhlenbrütern Nistmöglichkeiten. Vereinzelt künstliche Nisthilfen für Kohl- und Blaumeise, Haussperling und Star beschränken sich auf die Hausgärten. Hinsichtlich des Strukturreichtums anspruchsvollere Arten wie Gartenrotschwanz, Mönchs- und Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Zaunkönig und Rotkehlchen sind auch im Umgebungsbereich des Plangebietes nur vereinzelt bzw. ausnahmsweise zu erwarten.

Arten des Offenlandes, wie z. B. die im Bestand gefährdete Feldlerche, finden im kleinflächig strukturierten Siedlungsbereich keine geeigneten Brutmöglichkeiten.

Insgesamt sind im Plangebiet die Brutmöglichkeiten für Vögel aufgrund des hohen Anteils versiegelter Flächen (Stellplätze, Zufahrten, Gebäude) deutlich eingeschränkt und auch in den Bereichen unversiegelter Freiflächen ist eine für Siedlungsbereiche nur unterdurchschnittlich artenreiche Brutvogelgemeinschaft zu erwarten. Aufgrund der Nutzungs- und Habitatstrukturen, der geringen Flächengrößen und des hohen Isolationsgrades sind die zu erwartenden Abundanzan allgemein gering und erreichen bei keiner Art bedeutsame Anteile an den jeweiligen Lokalpopulationen. Mit Vorkommen von Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutz-

richtlinie und von gefährdeten Brutvogelarten der Roten Liste, ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

Direkte Schädigungen von Vögeln durch die Beseitigung von Niststandorten während der Brutzeit können durch eine Bauzeitenregelung wirksam vermieden werden.

### **Nahrungsgäste, Rastvögel**

Das Spektrum der im Siedlungsbereich auftretenden Nahrungsgäste und Rastvögel ist vielfältig und saisonal unterschiedlich. Die Bedeutung der Freiflächen des Plangebietes als Nahrungshabitat während der Brutperiode wird für die Singvogelarten der umgebenden Siedlungsbereiche gering eingeschätzt und eine enge bzw. langfristige Bindung an das Gebiet ist aufgrund des hohen Isolationsgrades im Siedlungsbereich für keine Art zu erwarten.

Auch die Bedeutung des Plangebietes für die potenziell auch in Siedlungsräumen jagenden Greifvögel und Eulen wird sehr gering eingeschätzt. Die in Siedlungsräumen regelmäßig vertretenen Arten Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Sperber (*Accipiter nisus*) sowie Waldkauz und Waldohreule könnten die störungsärmeren Gehölzstrukturen und Gärten im Umgebungsbereich regelmäßig nutzen. Durch die Umsetzung des Planvorhabens sind aber keine Wirkpfade erkennbar, die eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglicher Vorkommen der Lokalpopulationen vermuten lassen.

Das Schädigungsverbot wird damit auch für Nahrungsgäste und Rastvögel nicht erfüllt.

### **Literatur, Quellen:**

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, W. KNIEF, SÜDBECK, P. & K. WITT (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung). – In: DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz 44.

KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7: Zweiter Brutvogel-atlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.

FLADE, MARTIN (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GRAJETZKY, B. & T. GRÜNKORN (2001): Brutbestände und Nahrungshabitate der Avifauna im Nordwesten von Neumünster zur Weiterentwicklung des Biotopverbundes. Gutachten i. A. des Fachbereiches Natur u. Umwelt der Stadt Neumünster.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel.

## 5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Da Belange des besonderen Artenschutzes nach der vorliegenden Potenzialabschätzung nicht betroffen sind, sind sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Kontinuität) nicht erforderlich. Um dem Minimierungsgebot für die im vorliegenden Fall unter der Erheblichkeitsschwelle liegenden Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu entsprechen, sind für die Umsetzung des Planvorhabens aber die folgenden Bauzeitenregelungen vorzusehen:

- Rodungen von Gehölzen (auch Bodendecker) zur Baufeldräumung dürfen erst bei einem unmittelbaren Bedarf und gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode im Winterhalbjahr (1. Oktober – Ende Februar) vorgenommen werden.

Mit den Bauzeitenregelungen bleiben die ökologischen Funktionen der wertgebenden Flächen / Strukturen möglichst lange erhalten und Beeinträchtigungen / Tötungsrisiken für brütende Vögel werden vermieden.

## 6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch das Planvorhaben werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie nicht planungsrechtlich vorbereitet.

Die Freiflächen und Gehölzstrukturen des Plangebietes haben für siedlungstypische, wenig störungsempfindliche Arten eine geringe Funktion als Vermehrungs-, Nahrungs- und Rückzugshabitat. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die, mit Ausnahme der Vögel, im besonderen Artenschutzrecht allein zu betrachten sind, können ausgeschlossen werden bzw. sind nicht erheblich betroffen.

Für die in Siedlungen allgemein verbreiteten Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sowie die Mückenfledermaus ist eine Nutzung der Freiflächen des Plangebietes als Jagdhabitat wahrscheinlich. Die geplante Bebauung bedeutet aber vor dem Hintergrund der insgesamt geringen Flächengröße keine wesentliche Einschränkung des insgesamt nutzbaren Jagdraumes, so dass Lokalpopulationen der Umgebung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die geringe Flächengröße der nicht versiegelten Freiflächen des Plangebietes bildet neben der eingeschränkten Strukturvielfalt auch den limitierenden Faktor für die Vogelbesiedlung und Nutzung. Die Territorialität und der hohe Raumbedarf der meisten Arten verhindern höhere Siedlungsdichten. Durch den Eingriff werden daher nur wenige Brutpaare von nicht gefährdeten Ar-

ten betroffen sein. Direkte Schädigungen können durch ein geeignetes Bauzeitenmanagement vermieden werden.

Für die im Umgebungsbereich ansässigen Greifvogelarten Turmfalke und Sperber bedeutet die Umsetzung des Planvorhabens keine erhebliche Einschränkung des Nahrungsangebotes, da die nutzbare Fläche im Plangebiet im Vergleich mit dem umliegenden Angebot klein und die Qualität als Jagdhabitat allenfalls durchschnittlich ist.